

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 23. Febr. 1795.

I Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hieſigen Einwohner Christian Luwewig Neele per Decretum de hodierno der Concurs-Proceß eröffnet worden; ſo wird deſſen ſämtliches Vermögen mit General-Arreſt belegt, und allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde und Sachen in Händen haben, hiemit angedeutet, daß ſie demſelben nicht das mindeſte davon verabſolgen laſſen, vielmehr ſolches dem hieſigen Amts-Gerichte forderſamſt getreulich anzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Depositem ſo gewiß abliefern ſollen, als wiedrigenfalls, wenn demohngeachtet dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt oder verabſolget würde, ſolches für nicht geſchehen geachtet und zum Beſten der Maſſe anderweit bezeuget, und wenn was verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpfandes und ſonſtigen Rechts für verluſtig erklärt werden ſollen. Sign. Petershagen den 27ten Januar 1795.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.
Becker. Gdcker.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Fügen euch den ausgeſetretenen Landeskindern, namentlich 1. Peter Heinrich, 2. Jo-

hann Heinrich, 3. Christian, und 4. Cord Heinrich Gebrüdere Kanning hierdurch zu wiſſen, daß der Fiſcus Camera, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlaſſen, gegen euch Klage erhoben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen hat, und da wir dieſem Geſuche ſtatt gegeben haben: ſo laſſen wir euch hiedurch ad Terminum den 1ſten April 1795. Vormittags 9 Uhr vor den Deputirten Regierungs-Rath Crayen vorladen, und befehlen euch in dieſem Termine euch entweder in Perſon hieſelbſt einzufinden, und euch wegen eurer biſherigen Abweſenheit legal zu entſchuldigen, wenigſtens eure Zurückkehr in unſern Landen gehdrig glaubhaft nachzuweiſen. Solltet ihr dieſes nicht thun; ſo habt ihr zu erwarten, daß ihr für böſliche Ausgetretene werdet erklärt, und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, ſo ihr in hieſigen Landen entweder ſchon beſitzet, oder euch noch durch Erbschaft oder ſonſt zufallen ſollte, werdet verluſtig erklärt, und zur Strafe eurer böſlichen Entweichung dem Fiſco zugesprochen werden ſoll; wornach ihr euch alſo zu achten habt. Urkundlich deſſen iſt dieſe Edictal-Citation unter unſerer Minden Ravensbergſchen Regierungs-Inſiegel und Unſerſchrift ausgefertigt, allhier und zu Petershagen affigiret, auch den hieſigen Wochenblättern und Pippſtädtter Zeitungen dreie

mal inseriret worden. Gegeben Minden
am 17ten Decbr. 1794.
Anstatt und von wegen Allerhöchstgedach-
ter Sr. Königl. Majestät.

v. Arnim.

Es wird hiermit bekandt gemacht, daß
am 24ten Merz a. c. die Präclussions-
Urthel, angehend den von den Haarhausen
Erben, an den Geheimten-Rath von Bor-
ries, verkauften Antheil, an den Loener
Zehndt-Gelde, und Prästando des Coloni
Wütemeyer, publiciret werden solle, wozu
die, welche dabey interessiret, verabladet
werden.

Bünde am Königl. Preussischen Ante Lim-
berg den 2ten Febr. 1795.

Schrader. Riemann.

Alle und jede, welche an die verstorbenen
Lindemeyers Eheleute No. 34. Bau-
erschaft Westfälver, Spruch und Forde-
rung haben, werden hiemit auf, von der
Gutsherrschaft Herrn Landrath Freyherrn
von Wink gegebene Veranlassung aufge-
fordert, binnen 9 Wochen, und spätestens
am 24sten März 1795 nicht nur die For-
derung dem Geicht anzuzeigen, sondern
auch die darüber habende Schriften vorzu-
legen, oder auf andere Weise zu bescheini-
gen. Es soll auch am gedachten Tage
wegen der jährlichen Zahlung Unterhand-
lung erfolgen, und haben die Creditores,
welche sich überall nicht melden, Abwei-
sung, diejenige aber, welche in dem beziel-
ten Termin nicht zugegen sind, zu erwar-
ten, daß dasjenige, so die mehesten Ge-
genwärtigen beschließen, in Ansehung ih-
rer angenommen werde. Bünde am Könl.
Preuß. Ante Limberg den 2. Decbr. 1794.

Riemann.

Ant Werther. Mittelt ge-
richtlichen Kaufbriefs hat der Tischlermei-
ster Johann Henrich Buerkötter die Loh-
brüggen oder Wegeners Bürgerstätte, in
der Stadt Werther sub No. 54 nebst Mit-
gebrauche des Brunnens, stehend vor dem

Hause No. 56 gegen halben Beitrag zu
den Reparaturkosten, ferner den Grund-
raum von der Mitte des obersten Eckstän-
ders an, quer durch bis an Niehuß Ha-
gen, und an der Seite nach Kleinen hin,
soweit sich Schraffsteine befinden, endlich
auch in dem Tropfenfalle nach No. 56
hin dasjenige zu verüben, was die Repe-
ratur des Hauses erfordert, an sich ge-
bracht. Da nun der Käufer Buerkötter
zur Erhaltung einer Präclussion gegen die
unbekannte Realprätendenten ein Aufge-
bot nachgesucht; so werden alle und jede
welche nicht mit ingrosirten Realsforde-
rungen versehen, hiedurch einß für alle
auf den 15ten April c. unter der Erd-
nung vorgeladen, daß die Ausbleibenden
gegen den Käufer mit ihren Ansprüchen
unter Anferlegung eines ewigen Still-
schweigens, werden abgewiesen werden.

Alle unbekante Gläubiger, welche an
die, von dem verstorbenen Kaufmann
Herring mit seinem Handlungsgeossen,
dem Kaufmann Gerhard Henrich Boort-
mann geführte Compagnie Handlung
Nachforderungen zu machen sich berechti-
get halten, werden auf den Antrag der
Wittwe Herring modo verhelichten Mül-
lers vom hiesigen Stadtgericht edictaliter
vorgeladen, ihre etwa noch habende An-
sprüche in Termino den 1ten Junius d. J.
Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause
gehdrig anzugeben und nachzuweisen, un-
ter der ausdrücklichen Verwarnung, daß
denen Ausbleibenden in Absicht ihrer an
die vormalige Herring Boortmannsche
Handlung zu formirenden Ansprüche ein
ewiges Stillschweigen auferleget, und sie
damit sowohl in Ansehung des Herring
modo Müllerschen Vermögens, als auch
der Boortmannschen Concursumasse präclu-
diret werden sollen, vorbehaltlich der de-
nen abwesenden Militärpersonen zuste-
henden gesetzmäßigen Befugnissen. Ue-
brigens können sich diejenigen, welchen
es hiesigen Orts an Bekanntschaft fehlet,

mit ihren Aufträgen und Vollmachten an die hiesigen Herrn Justizcommissarien Sieglar und Lampe wenden. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift angefertigt, hier, in Herford und Elberfeld affigiret, imgleichen denen Mindenschen Anzeigen auch denen Elberfelder und Frankfurter Reichs-Ober-Postamts-Zeitungen widerholentlich inseriret worden. Vielefeld im Stadtgericht den 6ten Febr. 1795. Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Messe im Osnabrückschen.

Demnach von Seiten des Herrn Landraths Freyherrn von Vinke zu Silber als Gutsherrn des Coloni Meyer zu Bennien Kirchspiels Niemsloh die Anzeige geschehen, daß mit den Creditoren des gedachten Coloni Meyer an einem des Endes angeetzten Erbtage gewisse Unterhandlungen versucht, (zumalen sich nur wenige Creditoren eingefunden) der gehofte Zweck nicht erreicht, mithin nunmehr von Seiten des gedachten Gutsherrn auf die gerichtliche Zusammenberufung jener Gläubiger angetragen worden. Als werden von uns Hochfürstlich Osnabrückschen Gografen des Amts Gröneberg alle und jede, welche an den Coloni Meyer zu Bennien aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses auf Sonnabend den 7ten März ein für allemal bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet, um sodann ihre Forderungen vor uns im Gerichte ad protocollum anzugeben, und sich auf die ihnen von Seiten des Gutsherrn zu eröfnenden Vergleichs, und Befriedigungs-Vorschläge zu erklären. Auch hat der Colonus Meyer zu Bennien sich sodann persönlich im Gerichte einzufinden, und sich über die wider ihn anzugebenden Forderungen zu erklären.

W. C. Warnecke.

Nachdem auf Nachsuchen der Beneficiat-Erben des am 5ten dieses Monats

verstorbenen Wilhelm Tripmachers die öffentliche Vorladung dessen Gläubiger auf den 10ten nächstkünftigen Monats April erkant worden; so werden alle diejenigen, die an der Verlassenschaft desselben aus irgend einem Grunde Anspruch oder Forderung machen zu können glauben, hiermit verabladet, am bemeldeten 10. April d. J. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht weiter damit gehdret, sondern den Rechten gemäß gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Lemgo den 16ten Febr. 1795.

Magistrat daselbst.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Nachstehende denen Erben des Regierungs-Redellen Kind gehörige Grundstücke, als 1) 6 und 1 halben Morgen Zins- und Zehntland in der großen Dombrede belegen, wovon jährlich 25 mgr. Landschatz entrichtet werden und zu 325 Rt. taxirt. 2) Ein Garten vor dem Fischerthore auf dem Bollwerk so zu 80 Rt. angeschlagen. 3) Eine Garten-Flage daselbst von 6 Morgen wovon nach dem Stadt-Catastro 2 Rt. Landschatz und an die Vicarien-Communität 4 Rt. jährlich entrichtet werden müssen. Diese ist in 3 Theile geschlagen, als a. 7 Stück an dem Capitulslande von Süden nach Norden bestehend aus 18 Achtel und zu 450 Rt. geschätzt. b. 14 Stück noch daselbst von Osten in Westen bey Bermanus Garten belegen 12 Achtel haltend taxirt zu 300 Rt. c. 7 Stück daselbst 18 Achtel haltend taxirt zu 450 Rt. 4) Der halbe ehemalige Jägersche Garten vor dem Marienthore 4 Achtel haltend und mit 12 mgr. 6 Pf. Landschatz onerirt taxirt zu 145 Rthl. 5) Ein Kirchenstuhl in Marien Kirche von 3 Sizen unter der Orgel nahe bey der Beichtkammer sub Nr. 17. taxirt zu 50 Rt. 6) Der ehemalige Meyersche Stuhl in Martini Kirche oben dem hohen Chor auf der neuen

Prieche von 4 Sitzen taxirt zu 120 Rthlr. c. Ein Stand daselbst sub Nr. 8. uncer der Rath's-Prieche angeschlagen zu 5 Rt. d) Ein Stuhl daselbst sub Nr. 14. von 5 Sitzen taxirt zu 100 Rt. 6) a) Ein Begräbniß auf Martini Kirchhofe bey der ehemaligen Zeugschmiede von 2 Leiber ohne Leichenstein in der 6. Reihe Nr. 18. taxirt zu 1 Rt. 18 ggr. b. Das vormalige Krügersche Begräbniß daselbst für 2 Leiber nebst einen Leichenstein in der 6. Reihe Nr. 15. taxirt zu 5 Rthl. c. Das vormalige Rönemannsche Begräbniß auf Marien Kirchhofe für 2 Leiber mit einem großen Leichenstein in der 12. Reihe Nr. 3. nach der Südseite belegen gewürdiget zu 4 Rt. d. Noch ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe an der Nordseite neben dem Chor auf 6 Leiber ohne Leichenstein taxirt zu 6 Rt. sollen in Termino den 28ten Merz anderweit subhastirt werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach mit Vorbehalt der Approbation Hochpreisl. Regierung und der Genehmigung der Erb- Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Es soll das der Wittwe des verstorbenen Schumachers Arens zugehörige an der Huffschmiede sub Nr. 719. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und zwölf gute Groschen Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst den statt des Hude theils dabey gelegten Grundstücken nemlich a. drey Morgen freyen Landes im Peters-Flage oder Schwendette, wovon jedoch Landschatz entrichtet werden muß, b. einen Garten daselbst von zwey und einen halben Aehrel Morgen mit Neun Mar. Cononal-Gefällen an das Hochwürdige Dom-Capital beschweret, so zusammen zu 851 Rtl. gewürdiget worden öffentlich verkauft werden. Es können sich zu dem Ende die Liebhaber in Terminis den 23. Jan., den 25. Febr. und den 27. Merz 95. Vormittags von

10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an den zum Verkauf stehenden Immobilien, zu fordern haben eingeladen, solche in den angezeigten Terminen anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehöret werden sollen.

Minden. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß 1) am Freytag den 27. Februar Buchen Brand- Wagen- und Nutzholz im Dehmer Berge in dem Bergtheil des Hrn. Commissionrath Schrabler, 2) am 28sten Februar als Sonnabend aber Eichen Bauholz am Postwege bey Eidinghausen bey dem Heithause — ersteres Fuder- und letzteres Stammweise, jedesmal des Morgens 9 Uhr an den Bestbietenden verkauft werden soll; und wollen sich Liebhaber daselbst einfinden.

Zu Wehdum in dem Schmedtschen Hau se soll in Termino den 17ten Merz an den Bestbietenden aus freier Hand des Morgens 9 Uhr verkauft werden: 1) Ein im Wehdumschen Berge belegener Holztheil von 12 bis 13 Scheffel mit dem besten im haubaren Stande befindlichen Buchenholze. 2) Der Schleenteich zwischen Wehdum Oppendorff und Hardenselde belegen, der aus gutem Ackerlande, Garten, Wiesewachs und Fischteiche bestehet, nebst denen von dem Ackerder zu prästirenden Abgaben, dessen jährlichen Diensten und zu prästirenden Hünern, und bei jedesmaliger Veränderung des Besitzers und der Besitzerin zu entrichtenden Weinkauf. 3) Den zum Bickschen Colonat gehörenden Bergtheil und dessen Huderechten in dem Wehdumschen Berge und Ströherbruche.

4) Der Jagdgerechtigkeit in dem Kirchspiel Wehdum und Dielingen. Ferner in Termino den 18ten Merz in dem Grunemanschen Hause zu Rahden. 5) Der Zug und Garbenzehnte aus denen Weber und Husfinger Feldern aus 705 Scheffeln, nebst den Fleischzehnten aus Hünern und Gänsen bestehend, und einer Zehend-Scheune. 6) Dem alten Teiche aus dem besten Wiesen und Gartenlande bestehend nebst der Arröder Wohnung. 7) Dem neuen Teich ebenfalls aus Wiesen und Gartenlande, Holzwachß und der Arröder Abgaben gleich beim Schleenteich ad 2 gedacht. 8) Der Meiercy zu kleinen Stelle ohngefehr aus 60 Scheffel Acker-Garten- und Wiesenland, und 3 Gebäuden bestehend. 9) Vier Scheffel Saatland auf den Drone und 6 Scheffel bei Lübben Hause. 10) Des von 3 Colonen jährlich zu liefernden Zinskorn aus 10 einen halben Himbten Roggen bestehend. 11) Die Kirchensitze in der Radener Kirche, und Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem Radener Kirchhofe. 12) Zwei wöchentliche Spann, und einige wöchentliche Handdienste. 13) Die Jagdgerechtigkeit im Kirchspiel Rahden. Diejenigen die gewillet sind diese Grundstücke entweder im Ganzen, oder in einzelnen Theilen anzukaufen, haben sich in gedachten Tagesfahrten einzufinden, und hat der Bestbietende unter denen vor dem Verkauf zu bestimmenden Bedingungen wenn sein Gebot annehmlich, sofort des Zuschlags zu erwarten. Minden am 9ten Febr. 1795.

Die Plasemanns Erbpächterey auf der dem Chirurgo Hüneck gebhörigen Luetsgerts Stette Nr. 33. in Iffelhorst soll auf Andringen gedachten Hüneck als ingrosirten Creditoris am 28ten April c. Morgens am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Es besteht solche aus einem Wohnhause etwa 5 Schfl. Saatlandes und 3 Scheffelsaat Markengrund und ist zu 317 Rr. taxirt, wogegen die Grundab-

gaben jährlich 9 Rt. 13 ggr. 8 Pf. betragen. Diejenigen, welche diese Erbpächterey zu besitzen säbig und zu kauffen willend sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter reflectirt werden wird. Amt Brackwede den 9ten Februar 1795.

Brune.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Nachdem folgende Perzinenzien, als 1. die hiesige Stadtweide, 2. die Krahm- und Hückamts-Buden unter dem Neuenwerke, imgleichen 3. die Fischerey auf der Bastau mit Ende dieses Etatsjahres pachtlos werden; so ist zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 2ten Merz c. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

Es soll die in dem Dorfe Heepen belegte eine Ziegelbrennerey, welche der Colonus Friederich Adolph Plöger von der Cammercy zu Bielefeld in Erbpacht genommen, auf 12 bis 15 Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden, und ist Terminus zur öffentlichen Licitation auf den 12ten Merz c. am Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt. Zu dieser Ziegelbrennerey gehöret 1. Ein Brennofen, 2. zwey trocken Häuser, 3. zwey Bohn-Gebäude, 4) drey Gärten, 5. dreißig Scheffel Saatlandes und 6. die freie Hude für das Hornvieh in der Schelmiller Gemeinheit. Pachtlustige werden dahero hiedurch aufgefordert sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr am Gerichtshause einzufinden, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden dem Befinden nach der Contract geschlossen werden solle.

Amt Heepen den 11ten Februar 1795.

Meyer.

Da das privilegirt Hengstlegen in dem hiesigen Lande, das Amt Schieder allein ausgenommen, vom 1sten April dieses Jahrs an, auf 3 oder 6 Jahre, meistbietend nach denen in Termino bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden soll; so können sich die Pachtliebhaber am 21sten Merz dieses Jahrs auf der Kammer einfinden und hat der Meistbietende prävia qualificatione, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu erwarten. Detmold den 16ten Februar 1795.

Fürstl. Sippische Rentkammer daselbst,
v. Hoffmann.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Es wird über 6 Monate ein Rehlisches Pupillen = Capital von 1000 Rthlr. in Golde eingehen. Wer solches alsdenn, gegen gehörige Sicherheit und Uweisung, aufzunehmen gesonnen, wolle sich bey dem hiesigen Magistrat melden.

VI Avertissement.

Bei dem hohen Wasser und Ueberströmung der Weser in abgewichener Woche, ist allhier eine Fähre, so zum Ueberfahren für Personen und Fahrzeuge gebraucht wird, angehalten und bis auf einig fehlende Eisenwerk daran, amoch unverlezt behalten. Dem Vernehmen nach, soll eine dergleichen Fähre zu Hausbergen, oberhalb Preussisch Minden und zu Hessen Oldendorf, durch die Weser = Ueberströmung weggetrieben seyn. Der oder diejenigen welche sich als Eigenthümer dazu zu legitimiren vermögen, wollen sich solcherhalb binnen 3 Wochen bey hiesigem Amte melden und gegen Erstattung der etwa verursachten Kosten, deren Retradirung gewärtigen, im Widrigen nach Ablauf solcher Frist, solcherhalb fernere rechtliche Verfügungen getroffen werden sollen.

Stolzenau den 14ten Febr. 1795.

Königl. Churfürstl. Amt.

VI Bücheranzeige.

Minden. In unsern öffentlichen Gesangbüchern finden wir wenige Lieder, die sich ganz eigentlich für die Confirmationen und für die wichtige Handlung der Confirmation schicken. Diesem Mangel abzuhelpen und den jungen Christen Lieder in die Hände zu geben, welche sie vor dieser wichtigen Handlung zur Vorbereitung, bey derselben zur Erweckung und Erhöhung ihrer Andacht und nach derselben zur kräftigen Erinnerung ihrer Zusagen gebrauchen können — dies ist die wohlmeinende Absicht des Sammlers und Herausgebers einiger Lieder, welche in der Officin des Herrn Hofbuchdruckers Müller in Minden unter dem Titel: **Kleines Gesangbuch für Confirmationen und am Confirmationstage im Druck erschienen sind.** Der Lieder sind 37 unter folgenden Rubriken: I. Allgemeine Ermunterung an die Jugend nr. 1. II. Allgemeines Gebet für junge Christen 2. III. Erinnerung an die Taufe 3 = 6. IV. Lieder über den christlichen Unterricht 7 = 11. V. Beichtlieder 12, 13. VI. Lied vor der Confirmation 14. VII. Der Taufbund 15. VIII. Lied bey der Confirmation für die Gemeinde und für die Kinder 16. IX. Lieder bey der Confirmation für die Gemeinde 17 = 20. X. Lieder bey der Confirmation für die Kinder 21 = 27. XI. Lied nach der Confirmation 28. XII. Lieder bey der Communion 29, 30. XIII. Lied nach der Communion 31. XIV. Ermunterungslieder zur Treue und Beständigkeit 32 = 37.

Aus dieser Inhaltsanzeige kann man vorläufig über den Werth dieser Sammlung urtheilen, die durchaus aus solchen Liedern bestehet, welche sowohl rein evangelisch, als auch der Sprache und dem Ausdruck nach rein sind. Diese Sammlung ist grade so wie das Mindensche und alle andere Gesangbücher gedrucket worden, damit dieselbe zu mehrerer Bequemlichkeit in der Fol-

ge diesem Gesangbuche angebunden werden können. Es sind diese Lieder allhier bey dem Herrn Wirthalter Francke, und bey dem Buchbinder Herrn Wundermann zu bekommen, und um die Anschaffung derselben zu erleichtern; so werden ungebun-

den 27 Exemplare, gebunden aber 24 Exemplare für 1 Rthlr. verkauft — einzeln kostet das Stück gebunden 2 mgr. Auswärtige müssen Briefe und Geld Postfrey einsenden.

Von der Sonderbarkeit, schlimmer scheinen zu wollen, als ic. (Beschluß.)
Manche Leute möchten uns gern überreden, daß sie nach einer argen Schwelgerey völlig nüchtern nach Hause gegangen sind, ob es gleich bekannt ist, daß die kleinste Ausschweifung sie ums Leben bringen würde; und andre prahlen mit ihren starken Ritten, die doch kaum Herz genug haben, ein Pferd auf der Reitbahn zu besteigen. Ein gewisser junger Mensch unterhielt neulich eine Gesellschaft mit der Erzählung, daß er seines Verwalters Tochter zu Fall gebracht habe, und daß sie sich jetzt in der Stadt aufhalte. Seine Freunde lächelten; denn sie kannten alle das äußerste Zartgefühl seines Herzens, und daß er der unglücklichste Mensch auf Erden seyn würde, wenn er jemals auf die entfernteste Art zur Ausführung eines schlechten Streichs mit behülfflich gewesen wäre, oder ihn selbst begangen hätte. Erst neulich stellte ich das Elend einer unglücklichen Familie einigen von meines Bekannten vor, und sagte ihnen, daß ich Willens sey, eine kleine Summe zusammen zu bringen, um ihr fürerst auszuhelfen, bis ich ihr eine dauerhaftere Unterstützung verschaffen könnte. Die meisten gaben mir einen Beitrag dazu; einer darunter aber betheuerte mit einem Schwur, er wolle nichts geben; dergleichen Bettelleien hätten kein Ende. Das Weib und ihre junge Brut gehörten ins Arbeitshaus. Mich wundert, Herr Altfrank, setzte er hinzu, daß Sie die gesellschaftliche Freude ehrlicher Leute mit solchem Zeuge stören können. Ich nahm ihm seinen Unwillen nicht übel. Wir alle kannten seine Schwäche; und ehe wir noch aus einander giengen, suchte er Gelegenheit, mir eine Summe Geldes in die Hand zu stecken, die so groß

war, als meine ganze Sammlung. Zugleich gab er mir einen heftigen Druck, und flüsterte mir ins Ohr: Daß es ja unter uns bleibe, lieber Altfrank. Sein Vetter ist ein junger Mensch, der immer auf die Religion und auf die Geistlichen loszieht, und doch jeden Sonntag zweimal in die Kirche geht, in die er sich aber hineinstiehlt, als begienge er etwas Böses. Ich darf es nicht übergehen, daß mein erstgedachter Freund sich in einen ziemlich übeln Ruf gebracht hat; und ich sehe nicht ein, wie er im Stande seyn wird, sich davon wieder loszumachen. Er giebt sich die Miene, in allen Arten von Ausschweifungen und Unordnungen der erste, oder vielmehr der ärgste zu seyn. Rühmt sich Einer, er habe bei Einer Mahlzeit drei Flaschen nach einander getrunken, so hat er sicherlich ihrer viere ausgeleert; haben andre ein Mädchen gehabt, so hatte er ihrer zwei; hat ein anderer das nämliche Pferd funfzehn Meilen in Eins fort geritten, so hat er es zwei oder drei Meilen weiter gethan, um immer den Vorrang zu behaupten.

Man sollte fast glauben, der gute Ruf sey ein höchst unangenehmes Ding, und man müsse nicht nur so schlecht seyn, als es unsre Lage und unsre Leidenschaften veranlassen, sondern es sey etwas Edles und Anständiges darin, alles Gute zu verheelen, und alles Böse zu vervielfältigen und zu vergrößern. Ich sagte oben, daß diese Affectation aus übertriebener Demuth herrühren müsse; und in der That muß derjenige, der sich gern in recht bösen Ruf bringen möchte, eben so demüthig seyn, als er reinig seyn würde, wenn er diesen Ruf wirklich verdiente. Ich, der ich noch

in allen Dingen ziemlich von der alten Welt bin, glaube meines Theils, daß so viel Böses, als wir nicht leicht an uns zu haben vermeiden können, völlig hinreichend sey, um sich damit zu rühmen, wenn anders irgend ein Verdienst dabei ist, und völlig hinreichend, um es zu bereuen, wenn wir anfangen, die Sache besser einzusehen. Ich begreife die Schicklichkeit davon nicht, wenn wir uns für so verächtlich tugendhaft halten, daß es uns nothwendig scheint, rühmlich lasterhaft zu seyn, selbst unsern Neigungen und Fähigkeiten zuwider. Aber ich sehe nun wohl, daß andre Leute diese Sache in einem andern Lichte betrachten, und daß lustige, liederliche Streiche nach den Begriffen einiger Leute wirkliche Tugenden seyn müssen. Denn sonst ließe sich durchaus nicht erklären, warum man sich so viel Mühe giebt, seine Freunde zu überreden, daß man sich bis zum Vieh herabgewürdigt, die Ruhe einer Familie gestört, oder bloß zum Spaß ein Pferd todtgeritten habe.

Schon mein Name verräth so ziemlich das Geheimniß unsrer Familie. Mit dem Geschlecht der Altfranken geht es immer tiefer auf die Neige. Nur wenige von uns sind noch vorhanden, als Trümmern unsrer vorigen Größe und Bedeutsamkeit. Zu unsrer Zeit war es immer ein Grundsatz, daß Niemand schlimmer scheinen dürfe, als er wirklich ist, und daß er beim Geständniß seiner Thorheiten treu und aufrichtig verfahren, und sie nicht bis zur unwahrscheinlichen Karikatur übertreiben müsse. Anders handeln, heißt in unsrer Familiensprache umgekehrter Ehrgeiz; und die sich desselben schuldig machen, sind nicht wahre, sondern falsche Heuchler; ein sonderbarer Ausdruck; aber sonderbare Thorheiten fordern auch sonderbare Namen. Der erste Bewegungsgrund zu dieser seltsamen Ziererei scheint jener edle Durst nach Ruhm und Ehre zu seyn, welcher dem menschlichen Herzen angeboren ist. So wie dieser treffliche Schriften und edle Thaten bei Männern von großen Fähigkei-

ten hervorbringt, so erzeugt er auch Austergebirten bey Leuten, die nicht im Stande sind, sich durch wirklich ruhmwürdige Handlungen auszuzeichnen. Wie die Ruhmbegierde sich bei Männern von wahren Verstande und edler Denkart nur in ihrer würdigen Fällen äußert, so wird eben dieser Trieb, bei Leuten, die Ehrgeiz ohne die gehörigen Fähigkeiten besitzen, leicht ausschweifend, und zeigt sich in tausenderlei seltsamen Dingen, wodurch sie sich gern von andern unterscheiden, und eine Menge von Bewunderern gewinnen möchten.

Mein Rath für junge Leute, welche diesen verkehrten Ehrgeiz fühlen, ist der, daß sie überlegen, ob sie wirklich so viele gute Eigenschaften und gute Anlagen besitzen, daß sie dadurch lächerlich werden könnten, und ob sich wirklich so verhalte, daß dergleichen Eigenschaften sie bey Leuten lächerlich machen, deren gute Meinung ein rühmlicher Erwerb seyn würde. Ich habe hierüber noch manche Bedenklichkeit, und zweifle sehr, ob die jungen Herren unsrer Zeit in Gefahr sind, durch die Rechtschaffenheit ihres Verhaltens verächtlich zu werden; und, so weit meine Erfahrung geht, muß ich ernstlich gestehen, daß ich keine unter ihnen kenne, deren Fehler ohne alle Uebertreibung ohne Zusatz, nicht hinlänglich gnug wären, ihren Charakter in den gehörigen Schatten zu setzen. Was das Urtheil der Welt betrifft, so läßt sich viel darüber sagen. Versteht man das ganze Menschengeschlecht darunter, so ist gewiß der größte Theil desselben auf der Seite des Guten und Edeln. Denkt man aber dabei bloß an die Bekannten seines Zirkels, so wird man dieses vielleicht mit der Uebertreibung seiner Schwächen desto mehr gefallen, auffer diesem Zirkel aber wird man leicht mehr guten Ruf verlieren als gewinnen; und man wird einen für sehr unbedeutend und verächtlich halten, zur Dankbarkeit für sein Bemühen, so zu scheinen.